

Bürgersprechstunde von Bürgermeister Thorsten Wozniak

Die nächste Bürgersprechstunde von Bürgermeister Thorsten Wozniak findet am **Donnerstag, 14.02.2019 von 14–16 Uhr** statt. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gerolzhofen können dabei ihre Anliegen direkt in einem persönlichen Gespräch anbringen. Sprechstunde im Zimmer Nr. 22 in der Verwaltungsgemeinschaft. **Für eine bessere Koordination wird um vorherige Anmeldung im Vorzimmer des Bürgermeisters unter Tel. 09382 / 607-11 oder 607-13 gebeten.** Dabei bitte auch das zu besprechende Thema angeben.

Blutspendetermin des BRK

Donnerstag, 7. Februar 2019, 16–20 Uhr, Rotkreuzhaus, Jahnstraße 14, Gerolzhofen. Bitte bringen Sie zu jeder Spende Ihren amtlichen Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) mit.

Neue Sprechzeiten beim Stadtteilmanagement Gerolzhofen

Das Stadtteilmanagement Gerolzhofen hat seit Beginn des neuen Jahres neue Sprechzeiten. Die Bürgerinnen und Bürger erreichen Stadtteilmanager Daniel Hausmann zu folgenden Zeiten im Altstadtbüro in der Spitalstraße 6: Dienstag, Mittwoch und Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr; Dienstag und Donnerstag von 15:00 bis 17:00 Uhr; sowie nach Vereinbarung. Zusätzlich ist das Stadtteilmanagement über die bekannte Telefonnummer 09382 315296 und E-Mail: stadtteilmanagement@gerolzhofen.info erreichbar. Altstadtbüro, Spitalstraße 6, 97447 Gerolzhofen

Informationsabend am Gymnasium Gerolzhofen

Am **Montag, dem 18. Februar 2018**, findet um 18:30 Uhr in der Dr.-Georg-Schäfer-Straße 10 in Gerolzhofen ein Informationsabend für alle Eltern statt, die am Übertritt ihres Kindes an das Gymnasium interessiert sind. Bei dieser Gelegenheit werden die Eltern der zukünftigen Schüler über die Wahl der 1. Fremdsprache und die verschiedenen Zweige des Gymnasiums informiert. Während der Informationsveranstaltung sind Kinder herzlich willkommen. Sie werden von Lehrkräften aus den verschiedenen Fachbereichen betreut.

Neues Programmheft der Volkshochschule

Am Wochenende **2./3. Februar** werden die neuen Programmhefte der Volkshochschule Gerolzhofen/Südlicher Landkreis Schweinfurt an alle Haushalte verteilt. Außerdem liegen Programmhefte im Büro der Volkshochschule, in der Stadtbibliothek, in der Verwaltungsgemeinschaft und in der Tourist-Information aus. Anmeldungen sind ab sofort möglich: persönlich im Büro, Spitalstraße 10, schriftlich per Fax 09382 99605 oder E-Mail vhs@gerolzhofen.de, telefonisch 09382 99603 und über Internet www.vhs-gerolzhofen.de

Mo.–Fr.: 9.00–12.30 Uhr, Mo. und Di.: 14–16 Uhr, Do.: 14–17Uhr.

Jahreshauptversammlung des Arbeiter-Unterstützungsverein

Am **Freitag, den 8. März 2019** findet die Jahreshauptversammlung des AUV Gerolzhofen statt. Hierzu werden an dieser Stelle alle Mitglieder recht herzlich eingeladen, um 19.30 Uhr ins Gasthaus Ach in der Steigerwald Straße zu kommen. Tagesordnung: Begrüßung, Totenehrung, Tätigkeitsberichte, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung der Vorstandschaft, Ehrungen, Sonstiges, Wünsche & Anträge, Schlusswort. Die Vorstandschaft würde sich über einen regen Besuch sehr freuen.

Inhalt

	Seite
Bürgersprechstunde von Bürgermeister Thorsten Wozniak	7
Blutspendetermin des BRK	7
Neue Sprechzeiten Stadtteilmanagement	7
Schnupperrnachmittag Waldkindergarten	7
Neues Programmheft vhs	7
Arbeiter-Unterstützungsverein	7
Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter	8
Einladung zur Jahreshauptversammlung	9
Jahreshauptversammlung SV Rügshofen	9
Bürgersprechstunde Landrat Florian Töpfer	9
Veranstaltungskalender	9
Bereitschaftsdienste	10

Bibliothek aktuell

Treffpunkt Stricken
Montag, 28. Januar 15 Uhr

Bücherminis - Ein Eltern-Kind-Treff
Dienstag, 5. Februar, 10 Uhr

Erfahrungsaustausch Internet & Co.
Dienstag, 5. Februar, 16.30 Uhr

Stadtbibliothek Gerolzhofen
Spitalstraße 10, Telefon: 09382 6665
stabi.gerolzhofen.de



Impressum:

Herausgeber: Stadt Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, Telefon 09382 / 607-0
www.gerolzhofen.de, E-Mail: amtsblatt@gerolzhofen.de
Verantwortlich für den Inhalt:
1. Bürgermeister Thorsten Wozniak



Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), erlässt die Stadt Gerolzhofen folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Gerolzhofen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10**Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfen Stoffen (z. B. Sand, Splitt) oder Tausalz, nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11**Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen**§ 12****Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Gerolzhofen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straße und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 05.03.2015 (Gerolzhöfer Amtsblatt vom 21.03.2015, Nr. 6) außer Kraft.

Stadt Gerolzhofen, Thorsten Wozniak, Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung**Anlage (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)****Straßenreinigungsverzeichnis**

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen) Fahrbahnränder)

- Alitzheimer Straße (beginnend von der Einmündung Nördliche Allee, endend Einmündung Max-Planck-Straße/Albert-Einstein-Straße; ST 2272)
- Frankenwinheimer Straße (beginnend von der Einmündung Lohmühlweg, endend am Bahnübergang; ST 2272)
- Bahnhofstraße (beginnend am Bahnübergang und endend an der Einmündung in die Dreimühlenstraße; ST 2272)
- Dreimühlenstraße (beginnend ab der Einmündung Bahnhofstraße und endend an der Einmündung in die Nördliche Allee; ST 2272)
- Nördliche Allee (beginnend ab der Einmündung in die Dreimühlenstraße und endend an der Rügshöfer Straße; ST 2272 bzw. ST 2275)
- Rügshöfer Straße (beginnend ab der Einmündung Nördliche Allee und endend an der B 286; ST 2275)
- Kolpingstraße (beginnend ab der Einmündung Bahnhofstraße und endend an der Einmündung in die Hermann-Löns-Straße; ST 2272)
- Hermann-Löns-Straße (beginnend ab der Kolpingstraße und endend an der Einmündung in die Schallfelder Straße; ST 2272)
- Dingolshäuser Straße (beginnend an der B 286 und endend an der Ein-

mündung in die Schuhstraße; ST 2274)

- Schuhstraße (beginnend ab der Dingolshäuser Straße und endend an der Schallfelder Straße; ST 2274)
- Schallfelder Straße (beginnend an der Einmündung Grabenstraße und endend an der Kreuzung Wiebelsberger Straße; ST 2274)
- Wiebelsberger Straße (beginnend an der Einmündung in die Schallfelder Straße und endend an der Kreuzung Berliner Straße/Wiebelsberger Straße; ST 2272)

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder) Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte) entfällt

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Rügshofen lädt zur Jahreshauptversammlung am **Samstag, 9. Februar 2019 um 19 Uhr** im Sportheim „Zur Linde“ in Rügshofen ein. Tagesordnung: Bericht des Vorstands, Kassenbericht, Neuwahlen (Vorstand), Wünsche und Anträge

Jahreshauptversammlung SV Rügshofen

Einladung an die Mitglieder des SV Rügshofen zur Jahreshauptversammlung am **Sonntag, 17. Febr. 2019 um 18.00 Uhr** im Sportheim Rügshofen. Tagesordnung: Protokoll 2018, Bericht Vorsitzender, Bericht Abteilungsleiter, Kassenbericht, Neuwahl Stellvertreter Vorsitzender, Sonstiges

Der SV Rügshofen bittet um zahlreiche Beteiligung.

Bürgersprechstunde Landrat Florian Töpfer

Die nächste Bürgersprechstunde von Landrat Florian Töpfer findet am **Mittwoch, 20. Februar von 9 bis 11 Uhr** in seinem Dienstzimmer im 3. Stock im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, Schweinfurt, statt. Die Anmeldung ist möglich im Vorzimmer des Landrats unter Telefon 09721 /55-601. Die darauffolgende Bürgersprechstunde findet dann voraussichtlich am Dienstag, 26. März 2019 statt.

Veranstaltungskalender

26.01. Ökumenischer Krabbelgottesdienst, 16 Uhr, Erlöserkirche, Dreimühlenstraße 2

26.01. Franz Schuberts "Winterreise", 19:30 Uhr, Altes Rathaus, Marktplatz 20

27.01. Steigerwaldklub Tageswanderung, Rund um den Staffelsein, 9 Uhr, TP Parkplatz Berliner Str.

27.01. Verwehte Spuren - Tag des Gedenks an die Opfer des Nationalsozialismus, 14 Uhr, Bahnhofstraße 16, Veranstalter: Kulturforum e. V. Gerolzhofen

27.01. Volkstanzgruppe: öffentliche Probe für jedermann, 19:00 Uhr, Sporthalle FV Dingolshausen, Am Sportplatz 2

28.01. Treffpunkt Stricken, 15–17 Uhr, Stadtbibliothek

28.01. Kindergruppe "Naturgucker", 16:30 Uhr, Straßenkreuz Berliner Str.–Philipp-Stöhr-Weg, bei Regen im "Pfadfinderturm"

29.01. Kinderchor für Kindergarten (16.15 bis 17.00 Uhr) und Schulkinder (17.00 bis 18.00 Uhr), Bürgerspital

29.01. Bibelabend: Das Buch Ester - ein "gottloses" Buch in der Bibel? 19:30–21:00 Uhr, Pfarrer-Hersam-Haus

30.01. Nachbarschaftshilfe, Sprechstunde von 10–12 Uhr und von 16–18 Uhr, Spitalstraße 6, Altstadtbüro

03.02. Ökumenische Kinderkirche, 10 Uhr, Pfarrer-Hersam-Haus

04.02. Verein für ambulante Krankenpflege. Sprechstunde. Wir beraten Sie im Alter und bei Krankheit, 9:30–11:30 Uhr, Julius Echter Amtsvogtei. Bgm.-Weigand-Str. 5, Tel. 0176 43033906

04.02. Kindergruppe "Naturgucker", 16:30 Uhr, Straßenkreuz Berliner Str.–Philipp-Stöhr-Weg, bei Regen im "Pfadfinderturm"

05.02. Kinderchor für Kindergarten (16.15 bis 17.00 Uhr) und Schulkinder (17.00 bis 18.00 Uhr), Bürgerspital

05.02. Akupressur & Co - Hilfe zur Selbsthilfe, 9–12 Uhr, Klinik am Steigerwald

05.02. Lesestart - Bücherminis, 10:00–10:30 Uhr, Stadtbibliothek, Spitalstraße 10

05.02. Seniorenbegegnung: Tanz und Bewegung im Wohnstift, 14:00 Uhr, Philipp-Stöhr-Weg 9

05.02. Treffpunkt Internet & Co, 16:30–17:30 Uhr, Stadtbib.

05.02. Info-Stammtisch Naturkindergarten "Kinder im Wald e.V.", 19:30 Uhr, Distelstube am Markt "Biggi"

05.02. Motorsportvereinigung 98 Gerolzhofen: Clubabend, 20:00 Uhr, Clubheim Kartbahn, Dingolshäuser Straße 24

06.02. Steigerwaldklub Halbtageswanderung, TP: Parkplatz Berliner Straße, 14 Uhr

06.02. KAB: Sing- und Gesprächsabend, 19 Uhr im PHH

06.02. Nachbarschaftshilfe, Sprechstunde von 10–12 Uhr und von 16–18 Uhr, Spitalstraße 6, Altstadtbüro

06.02. Schülerstammtisch Schülerjahrgang 1945 um 18 Uhr im Gasthaus Schlapp`n Rügshöfer Straße 18

07.+08.02. Aus der Reihe "Beheimatet": "Fränkisch echt" - unsere Heimat in Wort, Musik und Speise, 19:30 Uhr, Theaterhaus

07.02. Regional-Stammtisch des Vereins Nationalpark-Steigerwald e.V. um 19:30 Uhr in der Weinstube am Marktplatz

10.02. Steigerwaldklub Tageswanderung, 9 Uhr, TP: Parkplatz Berliner Straße

10.02. Frauenbund Fasching, 15:15 Uhr, Pfarrer-Hersam-Haus

10.02. Heimspiel der TV Geo Falcons gegen TV Burgsinn 1, 17–19 Uhr, Dr.-Georg-Schäfer-Str. 8

10.02. Volkstanzgruppe: öffentliche Probe für jedermann, 19:00 Uhr, Sporthalle FV Dingolshausen, Am Sportplatz 2

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte)

Zentrale Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag 16–20 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag 9–20 Uhr

In dringenden Fällen erreichen Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei).

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich an **Tel. 112**.

Zahnarztendienst

Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr.

Samstag/Sonntag 26./27.01.: Dr. Franz Schütz, Wilhelm-Behr-Str. 27, 97529 Sulzheim, Tel. 09382 / 31142

Samstag/Sonntag 02./03.02.: Stefan Pfister, Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 318411

Samstag/Sonntag 09./10.02.: Dr. Thomas Marquart, Dimbacher Str. 13, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 2364

Kinderärzte

Der Bereitschaftsdienst wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ im Leopoldina-Krankenhaus angeboten. Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19.30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdi., Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr. Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Sollte ein Arzt durch eine Änderung des Dienstplanes nicht erreichbar sein, dann wenden Sie sich bitte an:

116 117

Apothekendienst

Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8 Uhr

Sa. 26.01. Apotheke am Hag, Tel.: 09382 / 4749, Am Hag 34, 97529 Sulzheim | **So. 27.01.** St. Florian-Apotheke, Bahnhofstr. 1, Tel.: 09382 / 6733, 97447 Gerolzhofen | **Mo. 28.01.** Stern-Apotheke, Heideweg 5, Tel.: 09723 / 1525, 97525 Schwebheim | **Di. 29.01.** Julius-Echter-Apotheke, Am Julius-Echter-Platz, Tel.: 09381 / 3514, 97332 Volkach | **Mi. 30.01.** Apotheke im Einkaufspark, Am Alten Bahnhof 5, Tel.: 09381 / 8460984, 97332 Volkach | **Do. 31.01.2019** Ahorn-Apotheke, Ahornstr. 6, Tel.: 09385 / 97200 97509 Koltitzheim | **Fr. 01.02.** Stadt-Apotheke, Marktplatz 13, Tel.: 09382 / 99880, 97447 Gerolzhofen | **Sa. 02.02.** St. Jakobus-Apotheke, Hauptstr. 37, Tel.: 09723 / 7047, 97520 Röthlein | **So. 03.02.** Kronen-Apotheke, Breslauer Str. 2 A, Tel.: 09382 / 5963, 97447 Gerolzhofen | **Mo. 04.02.** Weingarten-Apotheke, Weingartenstr. 8, Tel.: 09324/ 9828810, 97337 Dettelbach | **Di. 05.02.** Franconia-Apotheke im Ärztehaus, Korbacherstr. 7, Tel.: 09383 / 9096750, 97353 Wiesentheid | **Mi. 06.02.** Apotheke am Hag, Am Hag 34, Tel.: 09382 / 4749, 97529 Sulzheim | **Do. 07.02.** St. Florian-Apotheke, Bahnhofstr. 1, Tel.: 09382 / 6733, 97447 Gerolzhofen | **Fr. 08.02.** Stern-Apotheke, Heideweg 5, Tel.: 09723 / 1525, 97525 Schwebheim